

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

Stand **14.01.2019**

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Für den Einkauf von Waren ("Lieferungen") und Dienst- bzw. Werkleistungen ("Leistungen") der BA Composites GmbH (im Folgenden: "**Bestellerin**") bei ihren Lieferanten gelten ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen ("AEB"), soweit nicht ausdrücklich andere Bedingungen schriftlich von der Bestellerin genehmigt sind. Diese AEB gelten auch dann, wenn die Bestellerin mit Kenntnis von den Geschäftsbedingungen des Lieferanten vorbehaltlos Bestellungen erteilt oder Lieferungen oder andere Leistungen entgegennimmt.
- (2) Die AEB gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (3) Diese AEB gelten in ihrer jeweiligen Fassung auch für alle künftigen Verträge über den Einkauf von Lieferungen und Leistungen mit dem Lieferanten, ohne dass die Bestellerin in jedem Einzelfall wieder auf die Geltung hinweisen müsste. Über Änderungen der AEB wird die Bestellerin den Lieferanten unverzüglich informieren.

§ 2

Bestellungen / Vertragsschluss

- (1) Nur die schriftlichen oder schriftlich bestätigten Bestellungen der Bestellerin sind verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- oder Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich aller zugehörigen Unterlagen hat der Lieferant die Bestellerin zum Zwecke der Korrektur vor Annahme hinzuweisen; andernfalls ist der Vertrag nicht abgeschlossen.
- (2) Der Lieferant kann die Bestellungen innerhalb der darin gegebenenfalls genannten Bindungsfrist, andernfalls innerhalb von 5 Werktagen (Montag bis Freitag) ab dem Bestelldatum, durch schriftliche Bestätigung annehmen. Maßgeblich ist der Zugang der Annahme bei der Bestellerin. Die Annahme versteht sich als vorbehaltlos.
- (3) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Lieferant nach Vertragsabschluss abgibt (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Rücktrittserklärungen), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (4) An allen seitens der Bestellerin dem Lieferanten ausgehändigten Bestellunterlagen, Materialien und sonstigen Gegenständen (z.B. Zeichnungen, Abbildungen, Modellen,

Plänen, Kalkulationen und Berechnungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen, Sonderwerkzeugen etc.) behält sich die Bestellerin sämtliche Eigentums-, Urheber- und Schutzrechte vor. Der Lieferant darf sie ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Bestellerin weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen oder mitteilen, sie verwerten, vervielfältigen oder verändern. Er hat sie ausschließlich für die vertraglichen Zwecke zu verwenden und auf Verlangen der Bestellerin vollständig an diese zurückzugeben und etwaig vorhandene (auch elektronische) Kopien zu vernichten (bzw. zu löschen), soweit sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang und gemäß gesetzlicher Aufbewahrungspflichten nicht mehr benötigt werden.

- (5) Die Ausarbeitung von Entwürfen, Kostenvoranschlägen und ähnlichen vorbereitenden Handlungen erfolgt, sofern nicht im Einzelfall abweichend vereinbart, kostenfrei für die Bestellerin.

§ 3

Lieferungen / Liefer- und Leistungszeit

- (1) Die in der Bestellung angegebene Liefer- oder Leistungszeit ist bindend. Der Lieferant teilt der Bestellerin unverzüglich schriftlich mit, wenn und aus welchem Grund er eine Liefer- oder Leistungszeit voraussichtlich nicht einhalten kann und wie lange die Verzögerung voraussichtlich dauern wird.
- (2) Vorzeitige Lieferungen und/oder Teillieferungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Bestellerin zulässig.
- (3) Erbringt der Lieferant seine Lieferung oder Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Liefer- oder Leistungszeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte der Bestellerin – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Darüber hinaus gilt Abs(4). Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung oder Leistung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung durch die Bestellerin bedarf; das gesetzliche Fristsetzungserfordernis vor einem Rücktritt oder vor einem Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt hiervon unberührt.
- (4) Ist der Lieferant in Verzug, kann die Bestellerin – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen und der Erfüllung – pauschalierten Ersatz ihres Verzugsschadens in Höhe von 0,5% des Nettopreises der verzögerten Lieferung oder Leistung pro Tag des Verzugs verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verzögerten Lieferung oder Leistung. Der Bestellerin bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten, und dem Lieferanten der Nachweis, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§ 4

Erfüllungsort

Erfüllungsort ist für alle Lieferungen und Leistungen der von der Bestellerin vorgegebene Bestimmungsort (das heißt die in der Bestellung angegebene Liefer- oder Leistungsadresse) oder, falls ein solcher nicht ausdrücklich angegeben ist, die Adresse der jeweils bestellenden Gesellschaft.

§ 5

Preise / Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend und ein Festpreis. Er versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern diese nicht bereits in der Bestellung ausgewiesen ist.
- (2) Soweit nicht anders vereinbart, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Auf-/Einbau, Montage, Installation, Inbetriebnahme, Einrichtung/Einstellung) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transport, Versicherung der Ware, sonstige Steuern, Zölle und Abgaben) ein. Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf Verlangen der Bestellerin auf seine Kosten zurückzunehmen.
- (3) Sämtliche Auftragsbestätigungen, Lieferpapiere und Rechnungen haben die Bestellnummer, das Bestelldatum, die Artikelbezeichnung, Liefermenge und Liefer- bzw. Leistungsanschrift zu enthalten. Bei einer Bearbeitungsverzögerung wegen fehlender Angaben verlängert sich die Zahlungsfrist um den Zeitraum der Verzögerung.
- (4) Zahlungen erfolgen ohne Abzug innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Empfang der Lieferung und Leistung und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung. Falls schon innerhalb von 14 Kalendertagen gezahlt wird, ist die Bestellerin zu 3% Skontoabzug auf den Nettobetrag berechtigt. Für die Fristwahrung zählt der Eingang des Überweisungsauftrags der Bestellerin bei ihrer Bank. Ist die Entgeltforderung des Lieferanten erst nach einer Überprüfung oder etwaig vereinbarten Abnahme zu erfüllen, steht der Bestellerin für diese Überprüfung oder Abnahme 15 Tage nach Empfang der Lieferung oder Leistung zu.
- (5) Die Bestellerin schuldet keine Fälligkeitszinsen (§ 353 HGB). Der Verzugszins beträgt jährlich fünf (5) Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Für den Eintritt des Zahlungsverzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei in jedem Fall eine schriftliche Mahnung durch den Lieferanten erforderlich ist.
- (6) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages (§ 320 BGB) stehen der Bestellerin im gesetzlichen Umfang zu. Die Bestellerin

ist insbesondere berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten, solange ihr aus dem jeweils betroffenen Vertragsverhältnis noch ein Anspruch wegen unvollständiger oder mangelhafter Leistung zusteht; dies gilt jedenfalls insoweit, als der Zahlungsrückbehalt nicht nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit des Mangels oder der Unvollständigkeit, gegen Treu und Glauben verstoßen würde (§ 320 Absatz 2 BGB) .

- (7) Der Lieferant ist zur Aufrechnung und zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, soweit sein dafür herangezogener Gegenanspruch unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 6

Außenwirtschaftsrecht und Lieferanten-Angaben

- (1) Der Lieferant hat folgende Angaben in Angeboten und Auftragsbestätigungen zu machen:

Angabe, ob die zu liefernde Ware oder die zu erbringende Leistung ausfuhrgenehmigungspflichtig ist und die einschlägige Listenpositionsnummer nach deutschem Ausfuhrrecht; Angabe einer möglichen Erfassung nach der US-CCL und die entsprechende Listennummer; Angabe, ob die Güter nach der gültigen EG-Dual-Use-Verordnung ausfuhrgenehmigungspflichtig sind und die entsprechende Listenpositionsnummer; Statistische Warennummer; Ursprungsland der Ware.

- (2) Ist die Bestellerin im Einzelfall zur Einholung einer Ausfuhr- und/oder Einfuhrgenehmigung verpflichtet, so ist die Wirksamkeit des Vertrages aufschiebend bedingt durch die Erteilung einer Ausfuhr- und/oder Einfuhrgenehmigung. Der Lieferant ist verpflichtet, der Bestellerin alle für die Erteilung der Ausfuhr- und/oder Einfuhrgenehmigung erforderlichen Informationen und Unterlagen unverzüglich mit der Auftragsbestätigung und der Ware zukommen zu lassen.

§ 7

Schutz- und Nutzungsrechte

- (1) Der Lieferant überträgt der Bestellerin alle in- und ausländischen gewerblichen Schutzrechte, die an von ihm gelieferten, individuell von ihm (und/oder seinen Erfüllungsgehilfen) erstellten Arbeitsergebnissen und/oder erbrachten Leistungen entstehen (nachfolgend kurz "Arbeitsergebnisse"). Dies gilt insbesondere für Erfindungen sowie Rechte an und aus diesen (insbesondere etwaige darauf beruhende Rechte auf Patente und Gebrauchsmuster oder an diesen), Kennzeichen und Designs. Der Lieferant überträgt weiter sämtliche zugehörigen Rechte und Anwartschaften an solchen Schutzrechten vollständig auf die Bestellerin. Übertragungen nach diesem Abs. (1) erfolgen mit

der Lieferung bzw. Überlassung von Arbeitsergebnissen, seien es Vorleistungen, Teilleistungen oder die finale Leistung. Soweit Arbeitsergebnisse entstehen, die durch gewerbliche Schutzrechte geschützt werden können, ist der Lieferant verpflichtet, dies der Bestellerin unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Bestellerin steht es frei, diese Schutzrechte auf ihren Namen eintragen zu lassen. Der Lieferant wird die Bestellerin hierbei umfassend unterstützen, insbesondere ihr unverzüglich die hierfür benötigten Informationen überlassen sowie alle erforderlichen Erklärungen abgeben und Maßnahmen ergreifen. Dem Lieferanten ist es untersagt, eine entsprechende Eintragung auf seinen Namen oder den eines Dritten durchzuführen oder Dritte direkt oder indirekt dabei zu unterstützen.

- (2) Unbeschadet der Regelungen in Abs. (1) räumt der Lieferant der Bestellerin an allen Arbeitsergebnissen (d.h. an sämtlichen durch die Leistung des Lieferanten im Rahmen der Vertragsbeziehung geschaffenen Werken, insbesondere z.B. Computerprogramme (Software), der Dokumentation oder sonstigen Entwurfsmaterialien) im Zeitpunkt ihrer Entstehung für alle zurzeit bekannten Nutzungsarten exklusive, weltweite, zeitlich und inhaltlich unbegrenzte und unwiderrufliche, übertragbare und unterlizenzierbare Nutzungsrechte ein. Soweit dies rechtlich zulässig ist, räumt der Lieferant der Bestellerin an den Arbeitsergebnissen zudem das alleinige und unbeschränkte Eigentumsrecht im Zeitpunkt von dessen Entstehung ein. Die Rechteeinräumung umfasst insbesondere die Vervielfältigungs-, Bearbeitungs- und Verbreitungsrechte, die Vermiet- und Verleihrechte, Sende- und Aufführungsrechte, die Rechte zur öffentlichen Wiedergabe und Zugänglichmachung sowie alle übrigen Rechte, die zu einer umfassenden Verwertung der Arbeitsergebnisse erforderlich sind oder hierbei behilflich sind. Bei Software und Daten betrifft dieses etwa insbesondere die Verwertung und Nutzung im Rahmen von ASP, Outsourcing, SaaS, Cloud sowie allen sonstigen Formen der zentralen oder dezentralen Verwendung, die Verwertung und Nutzung auf beliebiger Hardware – insbesondere auch in Embedded Systems –, in beliebigen Netzen und über alle Übertragungswege – etwa über das Internet oder Mobilfunknetze –, als Gegenstand beliebiger Überlassungs- und Verwertungsmodelle und in beliebiger Anzahl von Vervielfältigungsstücken. Bei Software gilt § 69b UrhG entsprechend. Soweit Urheber- und/oder Leistungsschutzrechte an Arbeitsergebnissen nach in- und/oder ausländischen Rechtsnormen übertragbar sind, und insbesondere im Falle des Sui-generis-Rechtes an Datenbanken, überträgt der Lieferant der Bestellerin diese Rechte abweichend von den vorstehenden Regelungen dieses Abs. (1) vollständig. Soweit die Arbeitsergebnisse nicht individuell für die Bestellerin entwickelt wurden, werden die genannten Nutzungsrechte lediglich in Form einfacher Nutzungsrechte eingeräumt.
- (3) Soweit sich der Lieferant mit Zustimmung der Bestellerin gemäß § 17 Dritter bedient, ist er verpflichtet, diese entsprechend den Anforderungen gemäß Abs. (1) und (2) und

zu Gunsten der Bestellerin zu verpflichten und dies auf Verlangen der Bestellerin nachzuweisen.

- (4) Der Lieferant bleibt berechtigt, alle verwendeten oder entstandenen Methoden, Ideen und das erworbene Know-how weiterhin zu nutzen und zu verwerten.
- (5) Soweit es sich bei einer vom Lieferanten zu überlassenden Software nicht um Standardsoftware handelt, hat die Bestellerin einen Anspruch auf Überlassung des der Software zugrundeliegenden Quellcodes. Ist die Überlassung des Quellcodes im Einzelfall nicht geschuldet, kann die Bestellerin vom Lieferanten die Hinterlegung des Quellcodes bei einem unabhängigen Treuhänder ("Escrow Agent") auf Kosten des Lieferanten verlangen. Die Hinterlegungsvereinbarung muss sicherstellen, dass der Bestellerin insbesondere für den Fall, dass der Lieferant seinen Betrieb einstellt und/oder über das Vermögen des Lieferanten ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, der Quellcode übergeben wird und die Bestellerin dadurch in die Lage versetzt wird, die Software auch ohne den Lieferanten weiter zu nutzen, zu warten und weiter zu entwickeln. Der Lieferant verpflichtet sich, die insoweit für die weitere Nutzung und Bearbeitung der Vertragssoftware erforderlichen Nutzungs- und Bearbeitungsrechte am Quell- und Objektcode, einschließlich des Rechts zur Programmänderung und zur Dekompilierung, ohne gesonderte Vergütung auf die Bestellerin zu übertragen; die Bestellerin verpflichtet sich, von diesen Nutzungsrechten erst Gebrauch zu machen, wenn die in der Hinterlegungsvereinbarung geregelten Voraussetzungen für eine Herausgabe des Quellcodes erfüllt sind. Die diesbezüglichen weiteren Einzelheiten der Hinterlegung werden im konkreten Fall in einer gesonderten Hinterlegungsvereinbarung geregelt.
- (6) Soweit der Lieferant nur verpflichtet ist, bereits bestehende, allgemein verfügbare Produkte zu liefern, die keine individuellen Anpassungen enthalten, ist er abweichend von Abs. (1) und (2) insoweit lediglich verpflichtet, der Bestellerin die für das konkrete Vorhaben erforderlichen Lizenzen einzuräumen oder zu beschaffen. Er wird der Bestellerin die Lizenzbedingungen auf Verlangen darlegen. Bei Drittsoftware wird er auf Verlangen der Bestellerin nachweisen, hinreichende Rechte für die Bestellerin verschafft zu haben.
- (7) Der Lieferant darf sogenannte Open-Source-Software nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Bestellerin verwenden. Die Bestellerin ist nicht verpflichtet, eine solche Zustimmung zu erteilen. Der Einsatz von Open Source-Software, die unter der GNU General Public License (GPL) Version 3 lizenziert wird, ist stets ausgeschlossen. Der Lieferant ist verpflichtet, der Bestellerin vorab (i) die konkrete Open Source-Software zu benennen, (ii) die dafür geltenden Lizenzbestimmungen zur Verfügung zu stellen, (iii) die Auswirkungen auf die vertraglichen Leistungen und (iv) die sich für die Bestellerin aus der Nutzung ergebenden Pflichten aufzuzeigen. Sofern die Bestellerin der Verwendung der vom Lieferanten gewünschten Open-Source-Software

zustimmt, ist der Lieferant dafür verantwortlich, dass die Bestellerin in die Lage versetzt wird, die sich aus der Nutzung von Open Source-Software ergebenden Verpflichtungen vollumfänglich zu erfüllen. Soweit der Lieferant mit Zustimmung der Bestellerin Open-Source-Software einsetzt, gewährleistet der Lieferant, dass diese Software in der vom Lieferanten angegebenen Version lizenziert ist und dass der Einsatz von Open-Source-Software unter dieser Open Source Lizenz der bestimmungsgemäßen Nutzung der Leistung durch die Bestellerin nicht entgegensteht und die Nutzung der Leistung durch die Bestellerin nicht beeinträchtigt.

§ 8

Eigentumsvorbehalt des Lieferanten

Die Übereignung der Ware an die Bestellerin erfolgt unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Kaufpreises. Ausgeschlossen sind jedenfalls alle Formen des erweiterten, verlängerten oder weitergeleiteten Eigentumsvorbehalts, so dass ein vom Lieferanten erklärter Eigentumsvorbehalt nur bis zur Bezahlung der an die Bestellerin jeweils gelieferten Waren und nur für diese gilt.

§ 9

Qualitätssicherung

- (1) Der Lieferant gewährleistet, dass seine Produkte den gesetzlichen Bestimmungen, dem neuesten Stand der Technik und den vereinbarten Produktspezifikationen entsprechen. Dazu gehört insbesondere auch die Einhaltung des Produktsicherheitsgesetzes, der Regelungen über die CE-Kennzeichnung, des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes, der Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung sowie der Richtlinien 2011/65/EU (RoHS) und 2002/96/EG (WEEE) und der weiteren zu ihrer Umsetzung in der Bundesrepublik Deutschland erlassenen Gesetze, Verordnungen und sonstigen Bestimmungen. Der Lieferant gewährleistet, auch seine Leistungen entsprechend dem neuesten Stand der Technik zu erbringen.
- (2) Bestehende Stoffverbote sind vom Lieferanten einzuhalten. Der Lieferant gewährleistet, dass seine Produkte den Bestimmungen der Verordnung Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung) entsprechen. Dies gilt auch, wenn er nicht in der EU ansässig ist; für diesen Fall bestellt er eine natürliche oder juristische Person mit Sitz in der EU, die als sein alleiniger Vertreter die Verpflichtungen für Importeure erfüllt. Die Produkte des Lieferanten enthalten keine besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC) im Sinne des Art. 57 der REACH-Verordnung und keine Stoffe der jeweils gültigen Liste der

für eine Aufnahme in Anhang XIV in Frage kommenden Stoffe (sogenannte Kandidatenliste) gemäß Art. 59 der REACH-Verordnung. Der Lieferant wird die Bestellerin von sich aus unverzüglich schriftlich unter Angabe der Konzentration in Massenprozent informieren, wenn eine bestellte und/oder bereits gelieferte Ware – gleich aus welchem Grund – solche jeweiligen Stoffe enthält.

- (3) Der Lieferant ist auch darüber hinaus verpflichtet, die in seinen Produkten enthaltenen Stoffe (sofern einschlägig, mit Benennung der zugehörigen CAS-Nummern und Gewichtsanteilen in Masseprozent) aufzuführen, sofern dieser Stoffe insbesondere in einer der folgenden rechtlichen Normen aufgeführt sind:
 - a) Chemikalienverbots-Verordnung (ChemVerbotsV)
 - b) Altfahrzeug-Verordnung (AltfahrzeugV)
 - c) Elektro- und Elektronikgerätegesetz
 - d) FCKW-Halon-Verbots-Verordnung (FCKWHalonVerbV)
- (4) Der Lieferant hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes, dokumentiertes Qualitätssicherungssystem einzurichten und aufrechtzuerhalten. Er hat Aufzeichnungen, insbesondere über Qualitätsprüfungen, zu erstellen und der Bestellerin diese auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- (5) Der Lieferant verpflichtet sich, bei der Erbringung der Lieferungen und Leistungen die einschlägigen Werksnormen der Bestellerin, jeweils einsehbar unter <http://www.broetje-automation.de/de/downloads/> einzuhalten.
- (6) Der Lieferant stellt die jederzeitige Rückverfolgbarkeit seiner Produkte sicher. Ferner wird er durch geeignete Maßnahmen dafür sorgen, dass er bei Auftreten eines Fehlers an einem seiner Produkte unverzüglich feststellen kann, welche weiteren Produkte betroffen sein können.
- (7) Der Lieferant ist verpflichtet, die Lieferantenerklärungen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 abzugeben und den präferenzrechtlichen Status der Produkte zu bestätigen. Die Angabe des Ursprungslandes auf der Rechnung ist hierfür nicht ausreichend. Der Lieferant steht für die Richtigkeit der Lieferantenerklärung ein und haftet der Bestellerin für etwaige Schäden. Die Abgabe einer Langzeitlieferantenerklärung ist zulässig; auf Verlangen der Bestellerin ist eine Lieferantenerklärung jedoch in jedem Fall abzugeben.
- (8) Die Bestellerin ist berechtigt, die Produktionsstätte sowie sonstige Geschäftsräume des Lieferanten nach vorheriger Ankündigung während der regulären Geschäftszeiten zu betreten und die Einhaltung der Anforderungen an die Qualitätssicherung zu überprüfen. Die Durchführung einer entsprechenden Überprüfung entbindet den Lieferanten nicht von seiner Haftung für eine nicht ordnungsgemäße Lieferung oder Leistung.

§ 10

Besondere Bestimmungen für die Erbringung von Leistungen

- (1) Der Lieferant erbringt etwaige Leistungen selbständig und eigenverantwortlich. Er unterliegt keinen fachlichen und/oder disziplinarischen Weisungen der Bestellerin. Der Lieferant sowie das von ihm eingesetzte Personal stehen zur Bestellerin weder in einem Arbeits- oder Anstellungsverhältnis, noch in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis. Der Bestellerin steht gegenüber dem Lieferanten ausschließlich ihr werk- oder dienstvertragliches Recht zur Konkretisierung der jeweiligen Leistung zu.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, alle einschlägigen Vorschriften für die Beschäftigung von Arbeitnehmern einzuhalten.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, bei der Erbringung der Leistungen die ihn treffenden Verkehrssicherungspflichten einzuhalten. Der Lieferant hat er dafür Sorge zu tragen, dass sein Personal, dessen Angehörige sowie seine örtlichen Beschäftigten alle am Erfüllungsort geltenden Auflagen und Bestimmungen für die Arbeits- und Gesundheitsschutz, Umweltschutz und Brandschutz, Gesetze, Vorschriften und Werksnormen kennen und einhalten.
- (4) Der Lieferant stellt die Bestellerin von allen Ansprüchen frei, die gegen diese wegen einer vom Lieferanten zu vertretenden Verletzung der zu beachtenden Vorschriften erhoben werden. Die Freistellungspflicht trifft den Lieferanten auf erstes Anfordern der Bestellerin.
- (5) Der Lieferant ist verpflichtet, für eine sorgsame und sichere Aufbewahrung des von seinem Personal am Erfüllungsort eingebrachten Eigentums, Materials und sonstiger Ausrüstung zu sorgen und dieses gegen Verlust oder Beschädigung zu versichern. Eine Haftung der Bestellerin für Verlust oder Beschädigung ist außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

§ 11

Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln und bei sonstigen Pflichtverletzungen

- (1) Für die Rechte der Bestellerin bei Sach- und Rechtsmängeln und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten uneingeschränkt die gesetzlichen Vorschriften und ergänzend die nachfolgenden Regelungen sowie § 12 dieser AEB.
- (2) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügeobliegenheit gelten die gesetzlichen Vorschriften (§ 377 HGB) und die Regelungen in diesem Absatz. Die Untersuchungsobliegenheit der Bestellerin beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie

bei ihrer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferungen). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungsobliegenheit. Die Rügeobliegenheit für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In den Fällen des Satzes 2 (offen zu Tage tretende Mängel) ist die Rüge (Mängelanzeige) unverzüglich, wenn sie innerhalb von 8 Werktagen ab Wareneingang abgesendet wird; in den Fällen des Satzes 4 (spätere Entdeckung) beträgt diese Frist 3 Werktage ab Entdeckung.

- (3) Im Fall der Mangelhaftigkeit der Ware oder der Leistung kann die Bestellerin nach ihrer Wahl Nacherfüllung in Gestalt der Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder der Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) bzw. Herstellung eines neuen mangelfreien Werkes (Neuherstellung) verlangen. Kommt der Lieferant dieser Verpflichtung zur Nacherfüllung nicht innerhalb einer von der Bestellerin gesetzten, angemessenen Frist nach, kann diese den Mangel selbst beseitigen (Selbstvornahme) und vom Lieferanten Ersatz der dafür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen dementsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder aufgrund besonderer Umstände für die Bestellerin unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßig hoher Schäden), bedarf es keiner – gegebenenfalls erneuten – Fristsetzung; von derartigen Umständen wird die Bestellerin den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vor der Selbstvornahme, unterrichten.
- (4) Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung vom Lieferanten aufgewendeten Kosten – einschließlich etwaiger Ausbau- und Einbaukosten – trägt er auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Eine etwaige Schadensersatzhaftung der Bestellerin bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; die Bestellerin haftet jedoch nur, wenn sie erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass tatsächlich kein Mangel vorlag.
- (5) Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Lieferungen und Leistungen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist (z.B. eine Vorratsschuld).
- (6) Etwaige haftungsbeschränkende Klauseln des Lieferanten werden nicht anerkannt.
- (7) Die gesetzlichen Rechte der Bestellerin innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB) gelten darüber hinaus uneingeschränkt.

§ 12

Verletzung von Schutzrechten Dritter

- (1) Der Lieferant steht nach Maßgabe des Abs. (2) dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Ware oder die in § 7 genannten Arbeitsergebnisse keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union (EU) und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR),

in der Schweiz, den USA oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.

- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellerin von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen die Bestellerin wegen der in Abs. (1) genannten Verletzung von Schutzrechten erheben, und dieser alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit einer solchen Inanspruchnahme zu erstatten. Die Ansprüche nach Satz 1 bestehen nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.
- (3) Die Ansprüche der Bestellerin wegen Rechtsmängeln bleiben im Übrigen unberührt.

§ 13 Verjährung

- (1) Die Verjährung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Abweichend von § 438 Absatz 1 Nr. 3 BGB und § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für vertragliche Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln drei Jahre ab Übergabe der Ware an die Bestellerin am Erfüllungsort bzw. – bei der Erbringung von Werkleistungen, aber auch soweit eine Abnahme hinsichtlich der Lieferung vereinbart ist - mit der Abnahme.
- (3) Die gesetzlichen Rechte der Bestellerin innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB) gelten darüber hinaus uneingeschränkt.

§ 14 Produkt- und Produzentenhaftung

- (1) Wird die Bestellerin von einem Dritten wegen eines Personen- oder Sachschadens im Wege der Produkt- und/oder Produzentenhaftung in Anspruch genommen und ist dieser Schaden auf ein Produkt des Lieferanten zurückzuführen, hat der Lieferant die Bestellerin – soweit er selbst im Außenverhältnis haftet – von diesem Anspruch freizustellen.
- (2) Ist die Bestellerin dazu verpflichtet, aufgrund der Fehlerhaftigkeit eines Produktes des Lieferanten und der von diesem Produkt ausgehenden Gefährdung für Personen und/oder Sachen einen Rückruf durchzuführen, hat der Lieferant auch sämtliche Rückrufofenkosten zu tragen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. Über die

Rückrufmaßnahmen wird die Bestellerin den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – möglichst frühzeitig unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

- (3) Hat der Lieferant Anhaltspunkte dafür, dass der Rückruf eines seiner Produkte, das die Bestellerin bestellt hat, notwendig werden könnte, muss er diese unverzüglich informieren.
- (4) Der Lieferant ist dazu verpflichtet, sich ausreichend auf eigene Kosten gegen alle Risiken aus der Produkthaftung zu versichern und der Bestellerin diese Versicherung auf Verlangen nachzuweisen.

§ 15

Ersatzteile

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, der Bestellerin bei Lieferung der Ware eine aktuelle (Preis-)Liste mit den für die gelieferte Ware verfügbaren Ersatzteilen zu überlassen.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für die an die Bestellerin gelieferten Waren für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.
- (3) Beabsichtigt der Lieferant – unbeschadet der Regelung in Abs. (2) – die Produktion von Ersatzteilen für die an die Bestellerin gelieferten Waren einzustellen, wird er dies der Bestellerin unverzüglich mitteilen.

§ 16

Besonderes Rücktrittsrecht

Der Bestellerin steht ein besonderes Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu, wenn (i) der Lieferant seine Zahlungen an seine Gläubiger einstellt; (ii) der Lieferant oder ein anderer Gläubiger einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt; (iii) ein (auch vorläufiges) Insolvenzverfahren über das Vermögen des Lieferanten eröffnet wird; oder (iv) der Antrag mangels Masse abgelehnt wird.

§ 17

Einschaltung von Dritten

Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Bestellerin nicht berechtigt, Leistungen durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen.

§ 18

Abtretungsverbot

Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen die Bestellerin aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

§ 19

Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten sind vom Lieferanten unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zu speichern und zu verarbeiten.
- (2) Personenbezogene Daten werden von der Bestellerin unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften gespeichert.

§ 20

Anwendbares Recht / Gerichtsstand / Sprache / Sonstiges

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland als vereinbart. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.
- (2) Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus der Lieferbeziehung ist das für den Geschäftssitz der Bestellerin zuständige Gericht. Die Bestellerin ist berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Gerichtsstand zu verklagen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben unberührt.
- (3) Sollten Bestimmungen dieser AEB ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrags in erster Linie nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 306 Abs. 2 BGB). Nur im Übrigen und soweit keine ergänzende Vertragsauslegung vorrangig oder möglich ist, werden die Parteien anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung eine wirksame Regelung treffen, die ihr wirtschaftlich möglichst nahe kommt.
- (4) Die AEB sind in deutscher und englischer Sprache abgefasst. Die englische Fassung dient nur der Information und ist nicht Bestandteil der AEB. Im Falle von Abweichungen zwischen der deutschen und der englischen Fassung gilt daher nur die deutsche Fassung.